

Schulden des Mannes, für Verbindlichkeiten der Frau dagegen nur in beschränktem Umfang.

3. **Fahrnisgemeinschaft.** Zum Gesamtgut gehört alles bewegliche Vermögen, welches die Gatten in die Ehe einbringen und ferner alles, was sie während bestehender Ehe, sei es an beweglichem oder unbeweglichem Gut erwerben. Es gelten im grossen Ganzen die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft.

c. Die Güterrechtsregister, welche von den Amtsgerichten zu führen sind, geben den Ehegatten Gelegenheit, das zwischen ihnen bestehende güterrechtliche Verhältniss nach aussen zur Geltung zu bringen. Weicht der zwischen ihnen bestehende Güterstand von dem gesetzlichen ab (vergl. oben sub a), so sind die Ehegatten, sofern sie sich Dritten gegenüber auf ihren Ehevertrag mit Erfolg berufen wollen, gehalten, ihren Güterstand in das Register eintragen zu lassen. Die Eintragungen sind bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zu bewirken; das Register steht Jedem zur Einsicht offen.

3. **Scheidung der Ehe.** Dieselbe erfolgt durch Urtheil, mit dessen Rechtskraft die Auflösung der Ehe eintritt.

Gründe:

Ehebruch, Bigamie, widernatürliche Unzucht (§ 1565); Lebensnachsstellung (§ 1566);

bösliche Verlassung (§ 1567); ferner:

§ 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehloses unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann; schliesslich:

Geisteskrankheit, sofern sie während der Ehe drei Jahre gedauert hat.

Die Ehescheidungsklage muss in den Fällen 1565, 1566, 1567 und 1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrund Kenntniss erlangt.

Der Gatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt indes der andere Gatte, dass die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Sie kann ihren Familiennamen wieder annehmen, muss aber diese Wiederannahme der zuständigen Behörde mittheilen. Ist die Frau für allein schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen.

Unterhaltspflicht. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesgemässen Unter-

halt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Mann den standesgemässen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er ausser Stande ist, sich selber zu erhalten (§ 1570).

4. **Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.** Dieselben führen den Familiennamen der Mutter und haben gegen ihren Erzeuger lediglich einen Anspruch auf Alimentation bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für die Bemessung der Alimante ist massgebend die Lebensstellung der Mutter. Die Alimante sind in Form einer Geldrente, welche immer für 3 Monate im Voraus zu zahlen ist, zu leisten. Jede Abfindung der Alimentationspflicht bedarf vormundschaftliche Genehmigung.

Als Alimentationsverpflichtet gilt Derjenige, welcher in der Zeit vom 181. bis zum 302. Tag vor dem Tage der Geburt des Kindes mit der Mutter verkehrt hat. — Dem Belangten steht der Einwand zu, dass sich die Mutter in der gleichen Zeit mit andern Männern abgegeben hat.

5. **Legitimation unehelicher Kinder.** Dieselbe erfolgt:

a) durch nachfolgende Ehe. Voraussetzung ist die Thatsache der Erzeugung des Kindes durch den nachherigen Ehemann der Mutter. Die Feststellung der Vaterschaft kann durch Anerkennung, aber auch im Processweg erfolgen. Steht die Vaterschaft fest, dann erlangt das Kind in allen Beziehungen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

b) durch Ehelichkeitserklärung. Diese erfolgt durch die Landesregierung auf einen Antrag des Vaters, welcher dessen Erklärung enthalten muss, dass er das Kind als das seinige anerkenne. Einwilligung des Kindes, bezw. solange es noch minorenn ist, seiner Mutter, ist erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so hat er das Einverständnis seiner Ehefrau nachzuweisen.

6. **Annahme an Kindesstatt.** Annahmehberechtigt sind Personen beiderlei Geschlechts, welche ohne eheliche Nachkommen sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben (Dispensation zulässig) und mindestens 18 Jahre älter sind als die zu adoptirende Person. Ist der Adoptirende verheirathet, so ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Minorene Personen können nur mit Genehmigung ihrer Eltern adoptirt werden. Die Annahme hat durch Vertrag zu geschehen, welche der Bestätigung durch das Amtsgericht bedarf, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz hat. Durch die Annahme erhält der Adoptirte die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (auch dessen Familiennamen), doch steht dem Letzteren kein Erbrecht gegen das Adoptivkind zu.

V. Erbrecht.

Voraussetzung des Erbwerdens:

1. Tod einer vermögensfähigen physischen Person.
2. Gültige Antragung (durch Gesetz, letztwillige Verfügung, Erbvertrag).
3. Existenz des Erben zur Zeit des Erbfalls, wenn auch nur als nasciturus.

Gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn kein oder kein gültiges Testament vorhanden.

I. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers. Erbfolge nach Stämmen. In jedem Stamm wird der dem Grade nach nächste Abkömmling berufen; der lebende schliesst seine eigenen Abkömmlinge aus, an Stelle des verstorbenen treten dessen Abkömmlinge.

II. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Beide Eltern, falls am Leben, erben allein zu gleichen Theilen. An Stelle des verstorbenen Vaters oder der Mutter treten deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers sowie Geschwisterkinder.

III. Ordnung: Die Grosseltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Beide Grosselternpaare, falls am Leben, erben allein und zu gleichen Theilen. An Stelle eines verstorbenen Grossvaters oder einer Grossmutter treten deren Abkömmlinge. Falls solche nicht vorhanden, so fällt der Antheil des verstorbenen dem anderen Theile des Grosselternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

IV. Ordnung: Urgrosseltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die lebenden Urgrosseltern erben allein und zu gleichen Theilen. Sie schliessen alle anderen Verwandten aus. Sind alle acht Urgrosseltern todt, so erbt der dem Erblasser dem Grade nach am nächsten Verwandte. Mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

V. Ordnung und fernere: Die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Derselbe ist als gesetzlicher Erbe berufen:

- a) neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertheil,